

99015011000000, 99015011000000

Frühförderung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9576054/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015011000000, 99015011000000
Leistungsbezeichnung I	Frühförderung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gehörlosenberatung, Taube, Schulweghilfe, Eingliederungshilfe, Gehörlosenbetreuung, Schulbegleitung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_30.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_30.html
Teaser	Die Frühförderung richtet sich an behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis spätestens zum Schuleintritt. Den Eltern bietet sie Beratung und Unterstützung.
Volltext	Die Frühförderung richtet sich an behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis spätestens zum Schuleintritt. Den Eltern bietet sie Beratung und Unterstützung. Näheres zu den Anforderungen an Heilpädagogische Frühförderstellen, Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren wurde in der von den zuständigen Rehabilitationsträgern unterzeichneten Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung des Bundes (FrühV) in Mecklenburg-Vorpommern vereinbart. Die Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder in Mecklenburg-Vorpommern nach § 46 Absatz 4 SGB IX (LRV M-V § 46 Absatz 4 SGB IX) wird derzeit zwischen den Leistungserbringern und den Rehabilitationsträgern verhandelt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder werden in Heilpädagogischen Frühförderstellen, Interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren gefördert. In welcher dieser Einrichtungen die Förderung durchgeführt wird, richtet sich nach

Modul

Sachverhalt

- Art, Schwere oder Dauer der Erkrankung oder
- einer drohenden Krankheit des Kindes,
- den für das Kind bzw. die Eltern/ Bezugspersonen erforderlichen Leistungen und
- danach, wo diese Leistungen angeboten werden.

Kosten

Die Leistungen sind für die Eltern und Kinder kostenlos.

Verfahrensablauf

Förderung in einer Heilpädagogischen Frühförderstelle (FF) oder Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF):

Sie sind familien- und wohnortsnahe Dienste und Einrichtungen. Die Stellen helfen bei der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern, auch in Zusammenarbeit mit Mediziner, Therapeuten und Pädagogen. Eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung soll so früh wie möglich erkannt und dann durch Förder- und Behandlungsmaßnahmen gemildert werden. Die Leistungen werden ambulant, teils auch mobil, erbracht.

Innerhalb der Erstberatung im Sinne eines niedrigschwelligen Beratungsangebotes mit den Eltern / Bezugspersonen des Kindes ist zu klären, welche Leistung empfohlen wird.

Die Frühförderung muss von einem Vertragsarzt (Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin bzw. Allgemeinmedizin) oder einem Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Kinder- und jugendärztlicher Gesundheitsdienst) veranlasst werden. Ist nach der ersten Diagnose die Behandlung und Förderung in einer dieser Frühförderstellen angezeigt, wird zusammen mit den Eltern oder einer Bezugsperson des Kindes ein Förder- und Behandlungsplan erstellt. Das Ergebnis wird auch dem behandelnden Hausarzt mitgeteilt. Die erste Diagnose wird von der Krankenkasse übernommen. Wird die weitere Behandlung in einer Heilpädagogischen Frühförderstelle angesiedelt, übernehmen die Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe bzw. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten. Bei einer Interdisziplinären Frühförderstelle werden die Kosten

Modul

Sachverhalt

aufgeteilt. Die Kosten für den heilpädagogischen Teil übernehmen die Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe bzw. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die medizinisch-therapeutischen Behandlungen werden von den Krankenkassen getragen.

Förderung in Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ):

In Sozialpädiatrischen Zentren werden die Kinder behandelt, die wegen der Art, der Schwere oder der Dauer ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Interdisziplinären Frühförderstellen behandelt werden können. Die Überweisung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in SPZ wird von niedergelassenen Vertragsärzten veranlasst. In den SPZ erfolgt die Diagnostik, Behandlung und Förderung in enger Zusammenarbeit mit dem überweisenden Arzt, den Eltern, weiteren behandelnden und fördernden Einrichtungen sowie dem sozialen Umfeld. Im Vergleich zu den Frühförderstellen werden in Sozialpädiatrischen Zentren mehr medizinische und therapeutische Behandlungen durchgeführt. Die Zentren stehen unter ärztlicher Leitung. Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Für die pädagogischen Leistungen kommen die Sozial- und Jugendämter auf. In einem SPZ können medizinisch-therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erbracht werden.

Bearbeitungsdauer

Frist

Für den Beginn der Maßnahmen gibt es keine feste Frist. Früherkennung und Frühförderung kann mit der Geburt oder bei Auffälligkeiten während der frühkindlichen Entwicklung beginnen und endet spätestens mit der Aufnahme in die Schule. Wenn Sie Fragen haben oder konkrete Hilfe benötigen, wenden Sie sich an den zuständigen Rehabilitationsträger oder an eine Heilpädagogische Frühförderstelle, eine Interdisziplinäre Frühförderstelle oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum im Land Mecklenburg-Vorpommern. Je früher Sie sich beraten

Modul	Sachverhalt
	lassen, um so besser ist es.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die zuständigen Rehabilitationsträger im Bereich der Früherkennung und Frühförderung sind die Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die gesetzlichen Krankenkassen und das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden.
Formulare	
Ursprungsportal	Early Support, Frühförderung